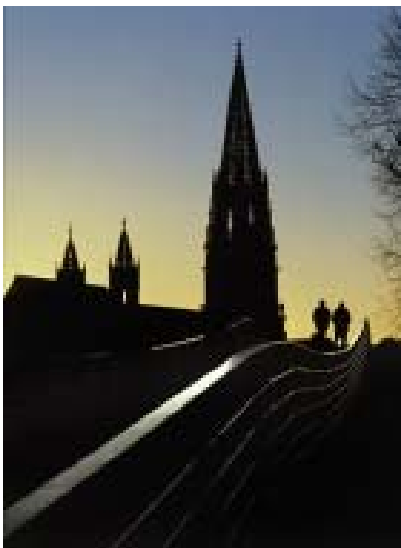


Gericht	LG Mannheim
Aktenzeichen	7 S 2/03
Datum	14.07.2006
Vorinstanzen	AG Freiburg Az. 10 C 943/03
Rechtsgebiet	Urheberrecht, Verlags- und Kunstrecht
Schlagworte	Geschützte Werke, Lichtbildwerk, Bearbeitung, Unfreiheit
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wird ein feststehendes Motiv fotografiert, kann die schöpferische Leistung des Fotografen in der Auswahl des Aufnahmeorts, in der Wahl eines bestimmten Kameratyps, eines bestimmten Films, eines bestimmten Objektivs sowie in der Wahl von Blende und Zeit sowie weiterer Feineinstellungen liegen. 2. Werden die prägenden Gestaltungselemente eines Werkes in einem neuen übernommen, und die Erinnerung an das frühere Werk hervorgerufen, statt durch die Eigenart des neuen verblasst, kann eine freie Benutzung i.S.d. § 24 UrhG nicht angenommen werden. 3. Die auf langjähriger und breit gefächerter Beobachtung der Marktgegebenheiten in der Verwertung von Fotografien beruhenden Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Fotografie (MFM) sind unverbindliche Anhaltspunkte für die Bemessung einer nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie zu ermittelnden angemessenen und üblichen Vergütung für die unerlaubte Benutzung geschützter Lichtbildwerke. 4. Veröffentlichungen in namhaften Magazinen und eine besondere Güte von Fotoarbeiten können einen Aufschlag von 20 % auf den nach den MFM-Empfehlungen ermittelten Wert rechtfertigen. <p>(Redaktionelle Leitsätze)</p>

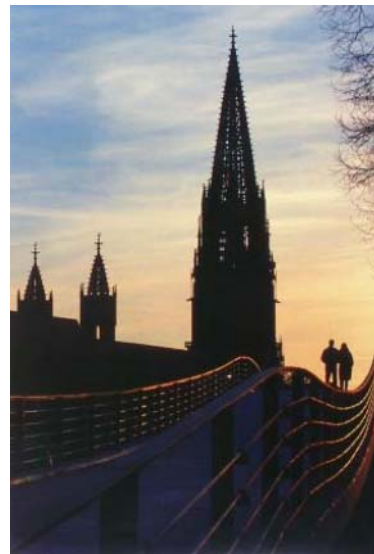
Unfreie Bearbeitung eines Lichtbildwerks – „Karlssteg mit Münster“

1. Zusammenfassung

Der Kläger ist Fotograf und veröffentlichte in der Vergangenheit seine Arbeiten in Fotokalendern und Bildbänden. Eine seiner Aufnahmen, die in einem Bildband über Freiburg und als Postkartenmotiv recht weit verbreitet wurde, zeigt das Freiburger Münster und den davor gelegenen Karlssteg mit zwei Personen darauf als Silhouetten vor einem abendlich leuchtenden Himmel. Ein Foto der Beklagten mit demselben Motiv findet sich als Titelblatt, als Monatsblatt März und auf der Rückseite des Kalenders „Freiburger Ansichten 2003“. Der Kläger sah in diesem Foto eine unfreie Bearbeitung seiner älteren Aufnahme und klagte auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz.



Münster mit Karlssteg
von Karl-Heinz Raach



gleiches Motiv im Kalender
„Freiburger Ansichten 2003“

Nachdem das Amtsgericht Freiburg die Klage zunächst abgewiesen hatte, hatte er in der Berufungsinstanz vor dem Landgericht Mannheim Erfolg und bekam die geltend gemachten Ansprüche zugesprochen – wenn auch den Schadensersatz in geringerer als der geforderten Höhe.

Bei nicht eigens arrangierten, feststehenden Motiven wie Bauwerken – und vorliegend dem Münster mit Karlssteg davor – kommt es hinsichtlich der für einen urheberrechtlichen Schutz grundsätzlich erforderlichen eigenen geistigen Schöpfung

des Urhebers darauf an, dass die Auswahl des Blickwinkels, eines bestimmten Filmmaterials, der Kamera, der Blende und Belichtungszeit etc., mithin der wesentlichen in der Fotografie zur Verfügung stehenden Gestaltungsmittel, erkennen lässt, dass das Bildresultat das Ergebnis einer individuell schöpferischen Leistung des Fotografen und nicht ein einfaches „Knipsbild“ ist.

Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens hat das Gericht festgestellt, dass der bewusste Einsatz von Gegenlicht, durch den die bildbestimmenden Elemente – die Türme des Münsters und das Paar auf dem Steg – als bloße Silhouetten erscheinen, und die vom gewählten Standort aus durch Wahl einer bestimmten Brennweite bewusst als Kontrast dagegen gesetzte, sich verjüngende und dynamisch geschwungene Linie des das Abendlicht reflektierenden Geländers eine „gelungene Bildkomposition jenseits einer rein technisch korrekten Abbildung“ darstelle. Bei der Fotografie des Klägers handelte es sich mithin um ein urheberschutzfähiges Lichtbildwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG.

Im Weiteren führte das Gericht aus, dass die für den Kalender verwendete Aufnahme nicht einfach nur eine freie Benutzung des Fotos des Klägers im Sinne des § 24 UrhG, sondern eine unfreie Bearbeitung gemäß § 23 UrhG sei.

Als freie Benutzung ist die Anlehnung an ein geschütztes älteres Werk nur zulässig gemäß § 24 UrhG, wenn das neue Werk genügend Abstand zur Vorlage wahrt, dass dessen eigenpersönliche Züge hinter dem neuen, selbständig für sich wirkenden zurücktreten. Es darf also erkennbar sein, dass das ältere Werk als Anregung diene – eine zulässige freie Benutzung setzt aber eine erkennbare Eigenart des neuen Werks voraus. Vorliegend diene das Foto des Klägers aber nicht nur als Inspiration für eine eigene Darstellung des vorgefundenen Motivs, sondern sämtliche gestalterischen Elemente, auf denen die besondere Eigenart des früheren Werks beruht, wurden identisch übernommen. Dass das Farbenspiel der untergehenden Sonne bei dem Kalenderbild in kräftigeren Nuancen zu sehen ist und das Gesamtmotiv dadurch eine romantischere Note erhält, als das Bild des Klägers, schafft dabei nach Ansicht des Gerichts nicht den erforderlichen Abstand, um die Annahme einer freien Bearbeitung zu rechtfertigen.

Auch die Annahme einer gewissermaßen versehentlichen Doppelschöpfung hielt das Gericht angesichts der so weitgehenden Übereinstimmung beider Fotografien und des für eine Kenntnis der Beklagten von der Arbeit des Klägers sprechenden Anscheins für nahezu ausgeschlossen.

Wegen der somit unzulässigen unfreien Bearbeitung war dem Kläger daher nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie eine angemessene und übliche Vergütung für die Verwertung seines geschützten Lichtbildwerks zuzusprechen. Das Gericht stützte seine Entscheidung hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzes dabei auf die Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM), deren Empfehlungen auf langjähriger und breit gefächerter Beobachtung der Marktgegebenheiten bei der Verwertung von Fotografien beruhten und einen unverbindlichen Anhaltspunkt bildeten. Darüber hinaus hielt es im vorliegenden Einzelfall in Hinblick auf die relativ weite Verbreitung des fotografischen Werks des Klägers und der auch von dem Sachverständigen bestätigten hohen Qualität seiner Arbeit einen Aufschlag von 20 % auf den danach ermittelten Wert für angemessen.

2. Volltext der Entscheidung

LG Mannheim
7. Zivilkammer

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kl. / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1.

2.

- Bekl. / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte

wegen Unterlassung u. Schadensersatz (UrhG)

I. Auf die Berufung des Kl. wird das Urteil des AG Freiburg vom 29.08.2003 - 10 C 943/03 - im Kostenpunkt aufgehoben und im übrigen wie folgt abgeändert und neu gefasst:

1. Die Bekl. werden verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, folgende Fotografie zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten:



2. Die Bekl. Ziff. 2 wird verurteilt, Auskunft zu erteilen über die Höhe der Auflage des Kalenders ... „Freiburger Ansichten 2003“, über die Anzahl der verbreiteten und sich etwa noch auf Lager befindlichen Exemplare des Kalenders, ferner über die den Bekl. in Bezug auf den ...-Kalender gezahlten Honorare für die drei Fotografien („Karlssteg mit Münster“, Titelblatt, Kalenderblatt März, Blatt auf Kalenderrückwand).
3. Die Bekl. werden verurteilt, an den Kl. einen Betrag von 2.042,40 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.03.2003 zu bezahlen.
4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

III. Für die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz gilt: Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Kl. trägt der Kl. zu 7/15 und die Bekl. zu Ziff. 1 und Ziff. 2 als Gesamtschuldner zu 8/15. Die außergerichtlichen Kosten von ... trägt der Kl.. Die außergerichtlichen Kosten der Bekl. zu Ziff. 1 und 2 trägt der Kläger jeweils

zu 1/5. Für die Kosten des Rechtsstreits zweiter Instanz gilt: Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kl. 1/5 und die Bekl. als Gesamtschuldner 4/5 zu tragen.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Bezüglich der tatsächlichen Feststellungen wird zunächst Bezug genommen auf das angefochtene Urteil des AG Freiburg vom 29.08.2003 (10 C 943/03).

Zweitinstanzlich hat sich als Ergänzung ergeben, dass der Kl. streitig vorträgt, dass die Fotografie „Karlstweg mit Münster“ des Kl. in der Fassung „FR 67 neu“ im Fotoarchiv der ... öffentlich zugänglich gewesen sei und die Bekl. in dieses Archiv Einsicht genommen hätten.

Der Kl. beantragt,

1. Die Bekl. werden verurteilt, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, folgende Fotografie zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten:



2. Die Bekl. Ziff. 2 wird verurteilt, Auskunft zu erteilen, über die Höhe der Auflage des Kalenders der ... „Freiburger Ansichten 2003“, über die Anzahl der verbreiteten und sich etwa noch auf Lager befindlichen Exemplare des Kalenders, ferner die den Bekl. in Bezug auf den ...-Kalender gezahlten Honorare für die drei Fotografien („Karlstweg mit Münster“, Titelblatt, Märzblatt, Blatt auf der Kalenderrückwand).
3. Die Bekl. werden verurteilt, an den Kl. einen Betrag von € 3.000,00 zu zahlen zuzüglich 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz ab Klagezustellung.

Die Bekl. beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Das BerGer. hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Herrn Prof. ... sowie Einvernahme der Zeugen ... und Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten (AS 93 ff) und die Sitzungsniederschrift vom 16.06.2006 (AS 208 ff) Bezug genommen. Im übrigen wird ergänzend Bezug genommen auf alle Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie alle sonstigen Aktenteile.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

In der Sache hat sie überwiegend Erfolg. Das angefochtene Urteil war abzuändern. Dem Kl. stehen die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz zu, wobei die Höhe des Schadensersatzes allerdings hinter dem vom Kl. geforderten Betrag zurückbleibt.

1. Die Voraussetzungen des § 97 I UrhG liegen vor. Die von den Bekl. auf dem Titelblatt, dem Kalenderblatt März und dem Kalenderrückblatt des Kalenders „Freiburger Ansichten 2003“ der ... verwendete Fotografie stellt eine Verletzung der klägerischen Schutzrechte an der Fotografie „Karlssteg mit Münster“ wie im Bildband ... abgedruckt (fortan „FR 67 alt“) dar.

a) Bei der streitgegenständlichen Fotografie „FR 67 alt“ handelt es sich um ein Lichtbildwerk i.S.d. § 2 I Nr. 5 UrhG.

Als Lichtbildwerke sind nur solche Fotografien zu verstehen, die sich gegenüber dem Alltäglichen („Knipsbilder“) durch Individualität auszeichnen (Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, 2004, § 2, Rdnr. 192). Als Anhaltspunkte für eine hinreichende Individualität eines Lichtbildwerkes sind u.a. ein besonderer Bildausschnitt, Licht- und Schattenkontraste sowie ungewohnte Perspektiven heranzuziehen (Schulze, a.a.O., Rdnr. 194). Dabei ist für die Bestimmung des Schutzgegenstands entscheidend, dass nach Art. 6 der EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts vom 19.10.1993 individuelle Werke geschützt sind, wenn sie „das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind“. Im Hinblick darauf, dass nach der Richtlinie dieselben geringen Anforderungen wie beim Schutz vom Computerprogrammen gelten (§ 69a UrhG) und der nationale Gesetzgeber von einer Richtlinienumsetzung unter Hinweis auf den bereits bestehenden Schutz der fotografischen „kleinen Münze“ bewusst abgesehen hat, sind bei Lichtbildwerken allgemein geringe Anforderungen an die Schöpfungshöhe zu stellen (Schulze, a.a.O., Rdnr. 195, Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 2004, § 2, Rdnr. 240; Nordemann/Vick, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Auflage 1998, § 2, Rdnr. 74; vgl. auch BGH, GRUR 2000, 317 - Werbefotos). Als Lichtbildwerke sind mithin auch Gegenstandsfotografien geschützt, soweit sie nicht blindlings geknipst wurden (Schulze, a.a.O.). Wird ein feststehendes Motiv fotografiert, so kann die schöpferische Leistung des Fotografen in der Auswahl des Aufnahmeorts, in der Wahl eines bestimmten Kameratyps, eines bestimmten Films, eines bestimmten Objektivs sowie in der Wahl von Blende und Zeit sowie weiterer Feineinstellungen liegen (BGH, GRUR 2003, 1035 - Hundertwasser-Haus).

Die streitgegenständliche Fotografie „Karlssteg mit Münster“ („FR 67 alt“) übersteigt die genannten Anforderungen. In der Fotografie des Kl. finden sich hinreichende schöpferische Elemente. Hervorzuheben ist dabei der gezielte Einsatz von Gegenlicht, der dazu führt, dass bildbestimmende Komponenten der Fotografie - nämlich die Türme des Freiburger Münsters, der hintere Teil des Karlsstegs und die auf dem Steg befindlichen Personen - nur silhouettenhaft erscheinen. Die auf diese Weise bewirkte Reduktion der dargestellten Architektur erfolgt vor dem Hintergrund eines im Farbverlauf wechselnden Abendlichts. Kontrastiert zu dieser Silhouette ist der das Abendlicht reflektierende Steg, der durch die Wahl einer bestimmten Brennweite des Objekts vom bewusst gewählten Standort des Fotografierenden aus verjüngt abgebildet wird. Hierdurch wird eine Diagonale gebildet, die beim Betrachter einen dynamischen und spannenden Eindruck hinterlässt. Auf Grund dieser sich dem Betrachter unmittelbar erschließenden Bildelemente schließt sich die Kammer den folgerichtigen Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen an, der in dem streitgegenständlichen Bild durch das Zusammenfügen verschiedener Bildelemente eine gelungene Bildkomposition jenseits einer rein technisch korrekten Abbildung sah.

b) Die von den Bekl. verwendete Fotografie ist eine unfreie Bearbeitung gem. § 23 UrhG des Lichtbildwerkes des Kl. und keine freie Benutzung i.S.d. § 24 UrhG.

Eine nach § 24 UrhG zulässige freie Benutzung eines geschützten älteren Werks ist nur dann anzunehmen, wenn das neue Werk gegenüber dem benutzten Werk selbstständig ist (BGH, GRUR 1994, 191 - Asterix-Persiflagen). Maßgebend hierfür ist der Abstand, den das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werks hält. Eine freie Benutzung setzt voraus, dass angesichts der Eigenart des neuen Werks die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werks verblässen (BGH, a.a.O.; GRUR 1971, 588 - Disney-Parodie; GRUR 1981, 267 - Dirlada). In der Regel geschieht dies dadurch, dass die dem geschützten älteren Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge in dem neuen Werk in der Weise zurücktreten, dass das neue Werk nicht mehr in relevantem Umfang das ältere benutzt, so dass dieses nur noch als Anregung zu neuem, selbständigem Werkschaffen erscheint (ebenda).

Zwar ist nicht zu verkennen, dass das von den Bekl. im Kalender ... verwendete Bild des Karlsstegs mit Münster durch die deutlichere Färbung des Himmels und die klar als Paar erkennbaren Personen auf dem Steg keine bloße Kopie der klägerischen Fotografie ist. Allerdings ist der Abstand zur Fotografie des Kl. zu gering, um in den Bereich der freien Bearbeitung zu gelangen. Denn die Fotografie der Bekl. zu 1 verwendet sämtliche Gestaltungselemente des klägerischen Bildes, die dessen Schutzfähigkeit als Lichtbildwerk begründen. Hierzu gehört die charakteristische Verwendung des Gegenlichts, die Architektur und Personen eine silhouettenhafte Gestalt verleiht. Hierzu gehört weiter die vom Standort des Fotografierenden aus gewählte Brennweite, die zu einer diagonalen Anordnung des Stegs führt. Hierzu gehört schließlich, dass sich das charakteristische Abendlicht im Steg spiegelt und somit der Steg als dynamischer Kontrast zur statischen Silhouette von Münster und der auf dem Steg befindlichen Personen fungiert. Vor diesem Hintergrund folgt die Kammer den überzeugenden Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen, der beim Bild der Bekl. zu 1 trotz des nur dort vorherrschenden romantischen Eindrucks die prägenden Gestaltungselemente der klägerischen Fotografie als übernommen

ansah. Da diese prägenden Elemente übernommen sind, wird beim Betrachter beim Anblick der Fotografie der Bekl. nicht die Erinnerung an das Bild des Kl. verblassen, sondern im Gegenteil hervorgerufen. Folglich kann eine freien Benutzung i.S.d. § 24 UrhG nicht angenommen werden.

Im vorliegenden Fall ist auch nicht von einer Doppelschöpfung auszugehen. Für die Beurteilung der Frage, ob die im Einzelfall vorhandenen Übereinstimmungen zwischen zwei Werken auf Zufall oder darauf beruhen, dass das ältere Werk dem Urheber des neuen Werkes als Vorbild gedient hat, ist davon auszugehen, dass angesichts der Vielfalt der individuellen Schaffensmöglichkeiten auf künstlerischem Gebiet eine weitgehende Übereinstimmung von Werken, die auf selbständigem Schaffen beruhen, nach menschlicher Erfahrung nahezu ausgeschlossen erscheint (BGH, GRUR 1969, 90 - Rüschenhaube; GRUR 1988, 812 - Ein bisschen Frieden). Weitgehende Übereinstimmungen legen daher in der Regel die Annahme nahe, dass der Urheber des jüngeren Werkes das ältere Werk benutzt hat (BGH, GRUR 1971, 266 - Magdalenenarie). Vorliegend ist mit Blick auf die aufgezeigten Übereinstimmungen der Fotografie des Kl. und der Bekl. ein Anscheinsbeweis einer Benutzung des jüngeren Werkes des Kl. gegeben. Dem Bekl. ist es nicht gelungen, diesen Anscheinsbeweis zu entkräften. Im Gegenteil sprechen die weite Verbreitung der Fotografie des Kl. - nicht zuletzt auf Postkarten und dem weit verbreiteten Bildband „Freiburg“ von ... und dem Kl. -, die örtliche Nähe der Parteien und die vom gerichtlichen Sachverständigen als vollkommen normal aufgezeigte berufliche Kenntnisnahme von Arbeiten von Kollegen dagegen, dass die Bekl. zu 1 von der Fotografie des Kl. keine Kenntnis gehabt hat.

2. Der Kl. kann gem. § 97 I UrhG die von ihm begehrte Auskunft verlangen (zum Auskunftsanspruch Dreier, in: Dreier/Schulze, a.a.O., § 97, Rdnr. 78 m.w. Nachw.). Die unfreie Bearbeitung der klägerischen Fotografie stellt eine zumindest fahrlässig begangene Urheberrechtsverletzung dar. Da der Kl. seinen Schadensersatz ohne weitere Informationen aus der Sphäre der Bekl. nicht exakt zu beziffern vermag, steht ihm der Auskunftsanspruch zu. Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass der Kl. hinsichtlich seiner schon jetzt teilweise bezifferten und im Wege der offenen Teilklage geltend gemachten Forderung teilweise unterliegt (siehe unten 3.). Denn im Hinblick auf durch die Auskunft zusätzlich gewonnene Erkenntnisse sind weitergehende Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

3. Dem Kl. steht gegen die Bekl. aus § 97 I UrhG ein bezifferter Schadensersatz in Höhe von 2.042,40 Euro zu.

Dem Kl. steht nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie eine angemessene und übliche Vergütung bei der Verwertung von Fotografien zu. Der Schaden ist gem. § 287 ZPO richterlich zu schätzen.

Einen unverbindlichen Anhaltspunkt bilden die Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM), da die Empfehlungen der MFM auf der langjährigen und breit gefächerten Beobachtung der Marktgegebenheiten bei der Verwertung von Fotografien beruhen (OLG Düsseldorf, NJW-RR 1999, 194, OLG Hamburg, MMR 2002, 677). Vorliegend ist von dem Vergütungsrahmen der Empfehlungen der MFM (Bildhonorare 2003, Seite 37) auszugehen. Maßgebend ist dabei eine Auflage bis 50.000 Stück, da der Klägervortrag einer Verbreitung des

Kalenders von ca. 30.000 Stück ohne substantiiertes Bestreiten der Gegenseite geblieben ist. Da das Format des Kalenders größer als DIN A 3 ist, ist die letzte Spalte der Tabelle maßgebend. Die Grundsumme beträgt demnach 740,00 Euro. Für das Titelbild gilt nach der Anmerkung „Zuschläge - Deckblatt (bei Abreißitel) plus 50 %“ ein Wert von 1.110,00 Euro (740,00 Euro + 370,00 Euro). Für das Kalenderblatt März gilt nach der Anmerkung „Nachlässe - Wiederholung des Titelblatts im Innenteil: 50 % Rabatt auf das formatbezogene Innenseitenhonorar“ ein Wert von 370,00 Euro (740,00 Euro - 370,00 Euro). Für die Innenseite des Rückblatts gilt nach den Anmerkungen „Nachlässe - Wiederholung des Titelblatts im Innenteil: 50 % Rabatt auf das formatbezogene Innenseitenhonorar“ und „Abbildung auf Rückblättern: DIN A 4 und größer: 20 % Rabatt“ ein Wert von 222,00 Euro (740,00 Euro - 370,00 Euro - 148,00 Euro). Hieraus folgt eine Gesamtsumme von 1.702,00 Euro (1.110,00 Euro + 370,00 Euro + 222,00 Euro).

Die Empfehlungen sind nur ein Anhaltspunkt bei der Schätzung nach § 287 ZPO, da die Schätzung nach § 287 ZPO alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen hat. Im Hinblick auf die Publikation von Fotografien des Kl. in namhaften Magazinen, sein Hervortreten durch zahlreiche Veröffentlichungen wie dem weit verbreiteten Bildband „Freiburg“ und die vom gerichtlichen Sachverständigen hervorgehobene Güte der klägerischen Bilder ist ein Aufschlag von 20 % auf den nach den MFM-Empfehlungen ermittelten Wert angemessen. Dies führt zu einer Gesamtforderung von 2.042,40 Euro (1.702,00 Euro + 340,40 Euro). Der auf dem jetzigen Informationsstand des Kl. beruhende Sachvortrag rechtfertigt eine weitergehende Summe nicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II, 97 I, 269 III ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und kein Erfordernis der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung besteht.



2010 Karsten+Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26
D-10997 Berlin